

2408

## Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Bezirk Halle

Eduard Klinz, Halle (Saale), Lettiner Straße 16  
Fernruf 2 28 31



# Natur[schutz]-Schnellbrief

2. Jahr

5/1956

15. Mal

Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

### Unkraut oder Wildpflanze?

Unter den Wortbegriffen, die häufig falsch und ohne Überlegung benutzt werden, befindet sich auch die Bezeichnung „Unkraut“ für jene Pflanzen, die wirtschaftlich nicht verwertbar sind. Auf dem Felde wird oftmals nicht nur von Bauern, sondern auch von vielen anderen Menschen aus Unwissen oder Bequemlichkeit alles, was zwischen dem Getreide oder den Hackfrüchten wächst, als Unkraut benannt. Das trifft auch auf die Gärten zu; aber auch auf tausende von Pflanzen, die irgendwo als nicht unmittelbar verwertbar wachsen und dadurch den nützlichen Pflanzen den Platz wegnehmen. Selbst im Walde bezeichnet der Forstmann Weiden, Hasel, Birken, Heidekraut und andere Pflanzen oft als Forstunkraut, da er sie nicht immer zu den vorgesehenen Waldbildnern rechnet oder ihre Vermehrung stark ist.

Selbstverständlich müssen im Interesse der Kulturpflanzen Pflegemaßnahmen das Wachstum aller derjenigen fördern, die uns vielfältig ernähren, die die Früchte und das Holz als Rohstoff liefern und uns auch die Gartenblumen schenken. Es muß also gejätet, geschnitten und gerodet werden. Wenn das nicht geschehen würde, wäre das Schicksal des Menschen entschieden, sein Untergang selbstverständlich. Die erste und wohl größte Kulturart aller Zeiten, nämlich das Aufreißen des Bodens zwecks Einbringung einer Feldfrucht, ist sogleich mit der Zurückdrängung der Wildpflanzen verbunden gewesen und dürfte auch für alle Zeiten damit verbunden bleiben.

Aber es wäre angebracht, oft weniger von Unkraut, als viel besser von Wildpflanzen zu reden. Der feine sprachliche Unterschied ist notwendig, daß er auseinandergehalten wird. Wieviele der Wildpflanzen sind im Laufe der Jahrtausende menschlicher Kultur- und Zivilisationsentwicklung in „Kultur“pflanzen durch menschlichen Forscherdrang und Fleiß verwandelt worden und wieviele werden noch folgen! Obendrein ernten wir riesige Mengen von Wildpflanzen zu Fütterungszwecken an die Haustiere oder gar ebensoviele — oftmals auffallend giftige — werden zu Heilzwecken verwendet oder gar angebaut. Die Bezeichnung Wildpflanze ist gerechter, sie trifft auch den Kern des Wesensbegriffes Dauer und trägt der Entwicklung aller Zivilisation besser Rechnung.

So manche Baumart würde im alleinigen Ringen um das Licht im Walde durch ihr länger währendes Wachstum ihrem Nebenbuhler unterliegen, ohne daß je aus ihr ein brauchbares Nutzholz entstehen könnte.

Dem allgemeinen Begriff Unkraut hängt auch etwas Überhebliches und Nichtnotwendiges, fast Leeres, an. Er ist verkettet mit der Vorstellung einer starken Vermehrung einer Wildpflanze, sowie auch an die Arbeitsmühen, die zur Minderung oder Bekämpfung angewendet werden müssen.

Wenn wir so den Unterschied vom Unkraut gegenüber den Wildpflanzen beurteilen, und in unseren Sprachschatz aufnehmen, dürfte es nicht schwer fallen, fast ausschließlich nur von Wildpflanzen zu reden — und zu schreiben. Die seltensten und schönsten Vertreter sind sogar durch die Anordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen geschützt, auch einige, die für manche Menschen nur Unkraut bedeuten. (119) BN-z.

### Landschaftsschutz

Ausgedehnte feldschützende Gehölzpflanzungen dienen nach der Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken vom 29. Oktober 1953 zur Steigerung der Bodenerträge. Sie schützen den

Ackerboden vor Verwehungen, also vor Humusverlusten, Austrocknungen und verbessern den Wasserhaushalt. Auch wird dadurch die biologische Schädlingsbekämpfung vielseitig gefördert. Der Gesetzgeber hat deshalb im § 1 (1—3) angeordnet, daß alle Gehölze, Gebüsch, Baumgruppen und Hecken innerhalb der Feldflur, die im Zuge der Landschaftsgestaltung gepflanzt wurden, unter Landschaftsschutz stehen. Außerdem sollen die Räte der Kreise Waldreste, besonders Gehölzstreifen an Hängen, Böschungen, Gräben, Bach- und Flußufern unter Landschaftsschutz stellen. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Schutzwirkung im Interesse der Steigerung der landwirtschaftlichen Hektarerträge zu erhalten. Jedes Roden oder Beschädigen ist untersagt.

Nach der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung ist u. a. festgelegt, daß dort, wo eine ortsübliche Nutzung der Holzbestände nach einer Genehmigung erfolgt, eine entsprechende Neupflanzung durchzuführen ist. Dabei ist jedoch jede Art von Holznutzung zwischen dem 15. März und dem 30. September eines jeden Jahres, also während der Brutzeit der Vögel und zur Erhaltung der Deckung und der Wohnstätten jagdbarer und nicht-jagdbarer Tiere zu unterlassen. Auch eine Beschädigung ist verboten; sie tritt schon ein, wenn eine Wachstumsbenachteiligung festgestellt wird.

Die Kreisverwaltungen tragen für die Sicherung dieser Verordnung mit der Ersten Durchführungsbestimmung die volle Verantwortung. (122) BN-z.

### Maiglöckchen unter Schutz

In lichten Buchen-Eichen-Wäldern, seltener in offenen Nadelholzbeständen, tritt das Maiglöckchen oft in großen Beständen auf. Sein kriechender Wurzelstock durchzieht queckenartig den Waldboden, eine vielfältige Pflanzengesellschaft kaum aufkommen lassend. Die reizenden, an einem Stiel traubenartig übereinanderhängenden weißen Glöckchen verströmen einen kräftigen, süßen Duft.

Auf Grund der Anordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen vom 24. Juni 1955 genießt das Maiglöckchen vollen Schutz. Jedoch können die Kreis-Naturschutzverwaltungen dort, wo es häufig vorkommt, das Pflücken eines Handstraußes zulassen. Der Blütenstengel wird leicht gezogen, statt gepflückt, weil damit eine Verletzung der übrigen Pflanzenteile ausgeschlossen ist. Da diese Pflanze auch in der Heilkunde, z. B. bei funktionellen Herzstörungen, eine Rolle spielt, können die Kreis-Naturschutzverwaltungen auch ein Sammeln für Heilzwecke freigeben, aber nur unter gleichen Voraussetzungen wie beim Pflücken. Die in der Erde befindlichen Pflanzenteile dürfen nicht entnommen werden. Trotzdem das Maiglöckchen in allen seinen Teilen giftig ist, werden die im Frühsommer reifenden kugligen roten Beerenerträge von Vögeln gern verzehrt. Die Samen verlassen nach der Verdauung des Fruchtfleisches unverändert und keimbereit den Darm zusammen mit dem Vogeskot.

Wegen der zarten Blüte und des köstlichen Duftes spielt die Pflanze auch im Erwerbsblumenanbau eine beachtliche wirtschaftliche Rolle. Die Wurzelstöcke, sog. Eiskeime, gelangen als gesuchte Handelsware bis weit in das Ausland. (123) BN-z.

### Maivogel Kuckuck

Wohl der volkstümlichste unter allen Frühlingssängern und -rufern unter den Vögeln ist zweifellos der Kuckuck. Dichtung und Volkslied, Sprichwort und Legende sind mit seinem Namen



recht oft verbunden. Der melodische und weitschallende Ruf kündigt fürwahr die schönste Jahreszeit. Dennoch birgt sein Liebesleben noch manches Geheimnis, das selbst die Wissenschaft erst mangelhaft lüftete. Er baut kein Nest und brütet auch nicht selbst nach Vogelart, sondern legt ein im Verhältnis zu seiner Körpergröße kleines Ei in ein fremdes, etwa ein normales Vollgelege enthaltendes Nest. Dabei sind uns über hundert verschiedene Vogelarten bekannt, die der Kuckuck als Brutschmarotzer benutzt. Wo nun der Einschluß zum Nest auf Grund der Eigenart seines Erbauers, z. B. das vom Zaunkönig, für den Kuckuck viel zu klein ist, legt er sein Ei in der Nestnähe auf den Boden, ergreift es mit dem Schnabel, und schiebt es dann in die Nestmulde. Zuvor hat er diese Wohnung genau auf ihre Verwendung hin in Augenschein genommen. Vom gleichen Augenblick an überläßt er nunmehr die Sorge des Brütens, Schlüpfens und Fütterns den Stiefeltern seines Kindes. Diese nehmen sich des Jungkuckucks zumeist besorgt an. Merkwürdig ist, daß er in der Zeit schlüpft, wo auch die Eischalen seiner Stiefgeschwister brechen. Sehr bald danach befördert er diese jedoch aus dem Nest, in wenigen Tagen diesen Raum allein ausfüllend. Der Kuckuck ist überall in unserer Heimat verbreitet. Wenn er gewandt durch den Wald fliegt oder eine freie Strecke überquert, kann er trotz seiner Spitzflügligkeit, aber wegen seiner gesperberten Brust, mit dem Greifvogel Sperber verwechselt werden. Er spielt in der biologischen Schädlingsbekämpfung durch das Verzehren von behaarten Raupen des Kiefernspanners, Goldafters und anderen eine beachtliche Rolle, die er mit nur wenigen Vögeln teilt.

(125) BN-z.

#### Wo kann gezeltet werden?

Gewiß hat das Zelten in den letzten Jahren an Volkstümlichkeit immer mehr zugenommen. Waren es früher oft nur einzelne oder wenige frohe Wanderer, so sind es jetzt zumeist größere Gruppen von Menschen, die das Zelten als Ideal ihrer Freizeitgestaltung ansehen. Wo es sich um echte Naturverbundenheit und Entspannung vom Alltag ohne falsche Romantik handelt, ist dagegen nichts einzuwenden.

Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen. In allen Landschaftsschutzgebieten, das sind solche, die besondere Eigenarten und Schönheiten aufweisen und geeignet sind, als Erholungs- und Wanderziele zu dienen, ist das Zelten gestattet, jedoch nur auf den dafür freigegebenen und als solche kenntlich gemachten Plätzen. Unsere Landschaftsschutzgebiete müssen deshalb dort, wo solches noch nicht geschehen, nach den Vorschlägen der Kreisbeauftragten für Naturschutz und ihrer Helfer baldmöglichst markierte Zeltplätze erhalten. Für die Sauberkeit und Ordnung solcher Camps sind die nächstgelegenen Gemeinden verantwortlich, die die Benutzung gebührenpflichtig überwachen. Den Zeltenden ist die Pflicht zu machen, daß sie die Plätze so zu verlassen haben, wie sie dieselben vorzufinden hoffen. Müll und Schutt darf nicht gelagert werden. Das Wegwerfen von Papier, Gläsern und Konservendosen ist verboten. Lautsprecher oder Plattenspieler, über Zimmerstärke hinaus, sind geeignet, der Forderung des Gesetzes, Erholungsgebiet zu sein, zu widersprechen. Wer die gesetzlichen Bestimmungen beim Zelten nicht beachtet, kann vom Zeltplatz verwiesen und mit Strafen belegt werden.

In den Naturschutzgebieten jedoch darf keinesfalls gezeltet, noch können dort Wohnwagen irgendwo abgestellt werden. Im Naturschutzgebiet ist es nach dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur u. a. untersagt, „die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzuzünden, zu zelten, oder das Gebiet zu verunreinigen“.

Wer diese gesetzlichen und natürlichen Selbstverständlichkeiten beachtet, wird die wenigen Einschränkungen gern im Interesse einer peinlichen Sauberkeit und Ordnung in der Landschaft, aber auch aus eigenen Erholungsgründen, gern in Kauf nehmen.

(124) BN-z.

#### Der Rote und Schwarze Milan

Beide Greifvogelarten sind Zugvögel und treten seit dem letzten Jahrzehnt erfreulicherweise etwas häufiger in unserer Heimat auf. Besonders bei der Ankunft im Frühjahr und im Frühherbst vor

dem Rückflug nach Südeuropa und Afrika kommt es bei diesen Vögeln vorübergehend zu kleineren Bestandsverdichtungen, die sich aber während der Brutzeit bald lockern, weil eine Anzahl Milane in das östliche und nordöstliche Europa abstreichen.

Während der Rote Milan gern die Zivilisationslandschaft als Nahrungs- und Brutraum bevorzugt, ist der Schwarze Milan mehr an die baumbestandene Auenlandschaft oder an See- und Teichgebiete gebunden. Die Milane jagen gern anderen Greifvögeln ihre Beute ab, schlagen auch Hasen und Feldhühner, verzehren aber auch Kleinsäuger, sogar Insekten, und auffallend gern krankes Wild, Fallwild und Aas. Der Schwarze Milan nimmt außerdem tote auf der Wasseroberfläche schwimmende Fische, ohne danach tauchen zu können.

Ihre Horste stehen gewöhnlich auf hohen Bäumen. Sie brüten jährlich nur einmal 2—4 Eier aus, aus denen gewöhnlich selten mehr als zwei Junge wirklich flügge werden.

Erstaunlich anzuschauen sind die vielgestaltigen Flugbilder der Milane. Der fast mühelose Segelflug mit den scharf gewinkelten Flügeln und dem tiefgegabelten Schwanz beim Roten Milan oder der Gabelweihe, wie er auch noch heißt, sowie der kreisende Gleitflug beim Schwarzen Milan mit dem minder gegabelten Schwanz, ist für den betrachtenden Heimatfreund ein rechter Genuß.

Dort, wo den Haushühnern durch übergroße sorglose Haltung durch diese Greifvögel Gefahren drohen, wehre man sie durch Aufstellen von Stangen mit langen roten Bändern oder künstlichen Habichtchen oder anderen Verschleichungsmaßnahmen ab, ohne gleich die Jagdbehörden in Anspruch zu nehmen.

Die Milane sind geschützt und gehören wie alle Greifvögel zu den beachtlichsten Regulatoren im Haushalt der Natur. Wo sie vorkommen, gibt es weder unter Hasen und Kaninchen noch den jagdbaren Feldhühnern Degenerationserscheinungen. (120) BN-z.

#### Naturdenkmal Großtrappe

In den ausgedehnten flachen Ackersteppen unserer Zivilisationslandschaft lebt ein Großvogel, der etwa Truthahngröße erreicht, während die Weibchen bedeutend kleiner sind. Es ist die Großtrappe. Ihre kräftigen hochgestellten Läufe befähigen sie, sich schnell und mit Ausdauer fortzubewegen, während die Flügel trotz des kräftigen, ruhigen Fluges weniger häufig benutzt werden.

Großtrappen bleiben auch im Winter hier, vergesellschaften sich dann und streifen zuweilen in größeren Trupps umher. Erst in der Paarungszeit wählen sie sich bestimmte, oft seit Jahrzehnten benutzte Bruträume aus. Während der Balz fächern die Trappenhähne ihren Schwanz, so daß das weiße Untergefieder und durch das Hängenlassen der halbgeöffneten Flügel die weiß-schwarzen Schwungfedern leuchtend zum Vorschein kommen. In dieser Imponierstellung umwerben sie die Trapphennen. Das Nest enthält zwei, manchmal auch mehr Eier und steht in einer flachen Mulde in Wiesen, Kleefeldern, Getreideschlägen sowie Hackfruchtfeldern. Diese Räume bieten den Großtrappen reiche Nahrung, die aus Blättern, Gräsern, Insekten und deren Larven, Würmern, aber auch kleinen Wirbel- und Kriechtieren besteht.

Trappen gehören nicht zu den jagdbaren Vögeln. Auf Grund ihres seltenen Vorkommens dürften sie als Naturdenkmal anzusehen sein.

(121) BN-z.

#### Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

Alle im Bezirk Halle befindlichen Parkanlagen sollen statistisch erfaßt werden. Ich bitte die Herren Kreisbeauftragten, mir diese Meldung bis 15. August herzureichen. Wenn sie auf dendrologische Besonderheiten oder besonders gut gewachsene Exemplare einheimischer Bäume innerhalb solcher Parke ausgedehnt werden könnte, würde die Meldung noch wertvoller sein. (126) BN-z.

Sonnabend, den 9. Juni und Sonntag, den 10. Juni 1956 findet in Naumburg eine Naturschutz-Tagung „Mitteldeutsche Orchideen“ statt. Es sei hiermit an diese Veranstaltung nochmals erinnert. Die Bezirks-Naturschutzverwaltung hat für die Herren Kreisbeauftragten für Naturschutz im Bezirk Halle wesentliche Unterstützung zugesagt. (127) BN-z.

Bank: Konto-Nr. 53/53111 bei der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle